



Das Iran-Embargo

Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt in Hannover

Oktober 2012

Der Außenhandel in bestimmte Regionen der Erde ist schon an sich oft mit Problemen und Unwägbarkeiten behaftet, der Außenhandel mit dem Iran ist zusätzlich aber auch noch stark eingeschränkt, weil verschiedene Wirtschaftssanktionen bestehen. Diese Iran-Sanktionen beschränken einen Teil des Handels mit dem Iran. Betroffen sind vor allem Güter und Aktivitäten, die der Iran zu militärischen Zwecken oder Menschenrechtsverletzungen missbräuchlich nutzen könnte, aber auch der Energiesektor sowie Geldtransfers und Finanzdienstleistungen.

Dabei ist der Handel mit dem Iran grundsätzlich zulässig, soweit keine ausdrücklichen Beschränkungen bestehen.

UN-Resolution

Mit der Resolution 1737 (2006) hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UN) am 23.12.2006 die erste Resolution gegen den Iran verabschiedet. Gefolgt von der Resolution 1747 (2007) vom 24.03.2007 wurden damit Wirtschaftssanktionen der UN gegen den Iran verhängt. Ziel der UN war es, mit diesen Sanktionen die Anreicherung und Wiederaufbereitung von Uran durch den Iran zu unterbinden. Weiterhin sollte das Vertrauen in eine ausschließlich friedliche Nutzung der Kernenergie wieder hergestellt werden. Weitere Resolutionen der UN folgten, so wurde 2008 Sanktionsmaßnahmen im Zusammenhang mit Transaktionen iranischer Banken beschlossen. 2010 folgte mit der Resolution 1929 (2010) vom 09.06.2010 eine Ü-

berarbeitung des Waffenembargos. Im Finanzbereich wurden die Sanktionen ausgeweitet.

Die Resolutionen des UN-Sicherheitsrates werden in der Europäischen Union (EU) durch Beschlüsse der EU auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) umgesetzt. Diese Beschlüsse binden die Mitgliedstaaten völkerrechtlich. Die GASP-Beschlüsse ihrerseits werden in EU-Verordnungen umgesetzt. Diese EU-Verordnungen gelten dann in den Mitgliedstaaten unmittelbar. Die EU-Verordnungen basieren also auf UN-Resolutionen, die in GASP-Beschlüsse und dann in EU-Verordnungen umgesetzt werden. Die EU-Verordnungen gehen den nationalen gesetzlichen Vorschriften vor, die aber ergänzend eingreifen, wenn ein bestimmter Sachverhalt in den EU-Verordnungen nicht geregelt ist.

EU-Embargo

Die Verordnung (EU) 267/2012 löst die bisherige EU Verordnung ab und gilt seit dem 24. März 2012. Die Handelsbeschränkungen gegenüber der alten Verordnung wurden ausgeweitet.

Die Verbote und Genehmigungspflichten in dieser Verordnung beschränken sich nicht auf Rechtsgeschäfte mit dem Iran oder Warenversendungen in den Iran. Umfasst sind jede iranische Person, Organisation oder Einrichtung. Damit ist die Lieferung von in den Anhängen der Verordnung gelisteten Gütern an iranische Personen, Einrichtungen oder Organisationen verboten und genehmigungspflichtig, egal wo sich



diese Personen, Einrichtungen oder Organisationen befinden. Auch Lieferungen innerhalb Deutschlands sind betroffen.

Unter dem Begriff iranische Person, Organisation oder Einrichtung fallen der iranische Staat und jede Behörde des Staates; jede natürliche Person mit Aufenthaltsort oder Wohnsitz im Iran; jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz im Iran; jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung innerhalb oder außerhalb Irans, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer oder mehrerer der vorgenannten Personen oder Einrichtungen befinden.

Betroffene Rechtsgeschäfte

Geschäftsbeziehungen mit iranischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind nur beschränkt, soweit die in der Verordnung genannten Verbote und Genehmigungspflichten gelten. Zu den betroffenen Rechtsgeschäften gehören unter anderem Geldtransfers, Bereitstellen von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Finanzierungen und Investitionen, Bereitstellung von Finanzmitteln, Maklerdienstleistungen, Einfuhr und Erwerb sowie Beförderung von Rohöl und Rohölerzeugnissen, Handelsbeschränkungen hinsichtlich Gold und Edelmetallen sowie Diamanten, Verkauf und Lieferung sowie Weitergabe neuer oder noch nicht ausgegebener Banknoten und Münzen in iranischer Währung an die iranische Zentralbank oder zu ihren Gunsten, Erbringung technischer Hilfe im Zusammenhang mit verbotenen oder genehmigungspflichtigen Tätigkeiten. Die genauen Details ergeben sich aus den einzelnen Artikeln der Verordnung.

Betroffene Güter

Hinsichtlich der betroffenen Güter sind vor allem zu nennen: Waffen, Munition und Rüstungsgüter jeglicher Art; sonstige Güter der Bereiche Kerntechnik, Chemie, Elektronik, Sensorik usw. (Anhang II VO (EU) 267/2012); Güter des Energiesektors (Anhang VI VO (EU) 267/2012); gelistete Güter (Anhang III VO (EU) 267/2012); nicht gelistete Güter, die jedoch mit den gelisteten Gütern in Zusammenhang eingesetzt werden; Güter zu internen Repressionen (Anhang III VO (EU) 359/2011); Güter zur Überwachung des Internets (Anhang III VO (EU) 359/2011); Rohöl und

Erdölerzeugnisse (Anhang IV VO (EU) 267/2012); Petrochemische Produkte (Anhang V VO (EU) 267/2012); Gold, Edelmetalle und Diamanten (Anhang VII VO (EU) 267/2012); Banknoten und Münzen; Finanzierungs- und Investitionsverbote; Verkehrsbeschränkungen sowie Dual-Use Güter im Sinne der EG-Dual-Use-Verordnung (Anhang I VO (EU) 267/2012). Auch hier gilt, dass sich die genauen Details aus den einzelnen Anhängen der Verordnung ergeben.

Weiterhin listet die VO 267/2012 in Anhängen auch Personen, Organisationen und Einrichtungen auf. Eingefroren sind Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder Besitz von Personen, Organisationen oder Einrichtungen befinden oder von diesen kontrolliert werden. Dabei werden sowohl die Personen aufgelistet, die von der UN gelistet wurden, als auch zusätzliche Personen und Unternehmen, die von der EU aufgelistet wurden.

Hinsichtlich Finanztransfers ist zu beachten, dass Geldtransfers von und an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zwischen 10.000 und 40.000 Euro der Deutschen Bundesbank zu melden sind und ab 40.000 Euro von der Deutschen Bundesbank genehmigt werden müssen.

Daneben bleibt die EG-Dual-Use Verordnung anzuwenden. Dual-Use-Güter sind Wirtschaftsgüter, die prinzipiell sowohl zu zivilen als auch militärischen Zwecken verwendbar sind.

Geltung in Deutschland

Als EU-Verordnung ist die VO EU 267/12 ebenso wie andere Verordnungen direkt in Deutschland anzuwenden.

Gegen den Iran wurde seitens der GASP im Jahre 2007 ein Waffenembargo beschlossen. Dieses betrifft Waffen, Munition und Rüstungsgüter jeglicher Art. Der GASP-Beschluss ist in nationales Recht umzusetzen, die Regelung hierzu ist § 69 Abs. o Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Danach sind der Verkauf, die Ausfuhr und die Durchfuhr der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) erfassten Güter in den Iran verboten. Für diese Güter sind auch Handels- und Vermittlungsgeschäfte untersagt, wenn sie unmittelbar



oder mittelbar für Personen, Organisationen oder Einrichtungen im Iran oder zur Verwendung im Iran bestimmt sind.

Ebenso untersagt ist die Einfuhr der erfassten Güter aus dem Iran. Die Regelungen gelten auch für Deutsche in fremden Wirtschaftsgebieten, die die erfassten Güter in den Iran verbringen oder von dort ausführen lassen wollen.

Die Europäisch-Iranische Handelsbank (EIHB) in Hamburg steht seit dem 23. Mai 2011 auf der EU-Sanktionsliste.

Folgen bei Verstößen

Die Folgen von Verstößen gegen die Verbote und Genehmigungspflichten richten sich in Deutschland nach den Regelungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG). Die Verstöße sind straf- oder bußgeldbeehrt.

Einholen von Genehmigungen

Diejenigen Personen, die im internationalen Handel tätig sind, müssen sich eigenverantwortlich über bestehende Einschränkungen oder Embargovorschriften wie beispielsweise im Falle des Iran informieren. Es besteht bei Unsicherheiten hinsichtlich der Beschränkungen im Geschäftsverkehr mit dem Iran z.B. hinsichtlich Ausfuhrvorhaben auch die Möglichkeit, eine Anfrage oder einen Antrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu stellen.

Sofern bestimmte Vorhaben nach den Verordnungen genehmigungspflichtig sind, ist die Genehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Liste mit den für den Einzelfall zuständigen Behörden nach der VO (EU) 267/2012 ist beim Bundeswirtschaftsministerium abrufbar.

Die zuständige Behörde für die Lieferung von Dual-Use Gütern ist gemäß Art 3 Abs. 2 VO 961/2010 die Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem der Ausführer niedergelassen ist. Es gilt dabei das Niederlassungsprinzip und es kommt nicht darauf an, wo sich die Güter befinden.

Will ein deutsches Unternehmen Güter aus Deutschland in den Iran exportieren, so ist eine Genehmigung beim BAFA einzuholen. Will ein deutsches Unternehmen Güter aus Deutschland in die Niederlande exportieren

und von dort sollen sie weiter in den Iran exportiert werden, so muss der Ausführer eine Genehmigung beim BAFA für den Transport in die Niederlande und eine niederländische Ausfuhrgenehmigung für den Transport von den Niederlanden in den Iran besorgen.

Es ist bei den Gütern so umfassend wie möglich darzulegen, dass diese im konkreten Einzelfall nicht für eine Verwendung für das iranische Nuklear- oder Trägerraketenprogramm bestimmt ist. Checklisten hierzu sind bei dem BAFA erhältlich

Gültigkeit von Bescheiden

Bereits erteilte Bescheide werden durch die speziellen Regelungen der VO (EU) 267/2012 überlagert. Maßgeblich ist dabei die Rechtslage im Zeitpunkt der Erbringung der jeweiligen Leistung, also beispielsweise zum Zeitpunkt der Ausfuhr.

Auch bei Vorlage einer Genehmigung vom BAFA ist zu überprüfen, ob sich die Rechtslage geändert hat. Handelt es sich um ein Geschäft oder eine Leistung, die im maßgeblichen Zeitpunkt verboten oder genehmigungspflichtig war, so darf der Bescheid nicht benutzt werden.

Schadensersatzmöglichkeiten

Für den Geschäftsverkehr interessant ist die Frage, ob ein iranischer Geschäftspartner gegen seinen deutschen Geschäftspartner Schadensersatzansprüche für den Fall geltend machen kann, dass ein Geschäft oder ein Vertrag aufgrund der Sanktionsmaßnahmen nicht mehr durchgeführt werden kann.

Gemäß Artikel 38 VO (EU) 267/2012 sind Schadensersatz- und ähnliche Ansprüche wie die auf Entschädigung oder Garantie gerichteten ausgeschlossen, wenn sie von einer iranischen Person, Organisation oder Einrichtung oder den in den Anhängen VIII und IX der VO (EU) 267/2012 aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen geltend gemacht werden. Grundsätzlich besteht aber auch ein Recht dieser Personen, Organisationen und Einrichtungen auf gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten. Diese Regelung gilt im Übrigen für sämtliche EU-Geschäftspartner.



US Embargo

Es besteht ein Totalembargo seitens der USA gegenüber dem Iran. Das Exportrecht der USA ist anzuwenden, wenn es um in den USA niedergelassene Personen oder Güter auf dem Gebiet der USA geht. Betroffen sind aber auch die US-Persons. Hierzu zählen auch die Gesellschaften, die nach US-Recht gegründet wurden; eingeschlossen sind die ausländischen Zweigniederlassungen und die selbständigen ausländischen Tochtergesellschaften, also z.B. die in Deutschland.

Auch rein deutsche Unternehmen können dem US-Reexportrecht unterfallen: Werden Güter mit Ursprung in den USA oder deutsche Güter mit gelisteten US-Komponenten in einem Wert von 10% reexportiert, so unterfällt dies dem US-Reexportrecht. Das gilt beispielsweise für in Deutschland hergestellte Güter mit einem 10%-igen Anteil an US-Komponenten. Für diesen Re-Export muss eine Genehmigung der US-Behörden eingeholt werden. Missachtungen der US-Embargovorschriften stellen eine Straftat dar. Neben Freiheitsstrafen droht der Entzug des Rechts zum US-Handel.

Ergebnis

Vor der Durchführung weiterer oder zukünftiger Iran-Geschäfte sollte unbedingt eine gründliche Vorbereitung erfolgen. Es ist zu prüfen, ob die in den Iran zu liefernde Ware unter Embargo-Vorschriften fällt. Auch ist sicherzustellen, dass der Zahlungsverkehr reibungslos verlaufen wird und die Banken entsprechende Zahlungen auch vornehmen. Ohne sich kritisch mit den verschiedenen Wirtschaftssanktionen gegen den Iran auseinanderzusetzen sollte das Geschäft nicht betrieben werden. Erste Hilfen lassen sich über die Seiten der verschiedenen IHK und BAFA finden.

caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren. Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Mail.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de
Hannover · Göttingen · Brüssel
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

REDAKTION

Leitung: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantwort.); Petra Maria Debring, Rechtsanwältin, FA für Steuerrecht

Mitarbeit: Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA für Familienrecht; Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG), Rechtsanwältin; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; JUDr. Yvona Keiper-Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt; Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt; Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES); Michael Chidekel, LL.M. Adwokat (RS); Prof. Dr. jur. Frank-Rüdiger Jach, Hochschulprofessor; Dr. jur. Christiane Trüe, LL.M. (East Anglia), Assessor jur.; Uzunma Bergmann, LL.M., Attorney at Law (USA), Solicitor (England & Wales); Cord Meyer, Rechtsanwalt; Martin Heitmüller, Rechtsanwalt, Maitre en Droit (FR); Zheng Zhou, Rechtsanwältin, Juristin (China); Dr. jur. Jorge Albites-Bedoya, LL.M., Abogado (VEN); Dr. jur. Lutz Kniprath, M.A., Rechtsanwalt; Dr. jur. Reinhard Pohl, Rechtsanwalt

KORRESPONDENTEN

u.a. Amsterdam, Athen, Bratislava, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zug, New York, Toronto, Mexico City, Sao Paulo, Buenos Aires, Dubai, Kairo, New Delhi, Bangkok, Singapur, Peking, Tokio, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50 Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.